

Information für Bewerber um eine Fahrschullehrerberechtigung

Wie erhalten Sie eine Fahrschullehrerberechtigung?

- Richten Sie ein formloses Ansuchen an ihre Hauptwohnsitzbehörde
- (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat);

Auf Antrag kann die Durch- und Weiterführung des Verfahrens auch auf jene Behörde übertragen werden, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Ort der Ausbildung des Antragstellers liegt.

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

- Besitz der Lenkberechtigung für die beantragte Klasse seit mindestens 3 Jahren
- Vertrauenswürdigkeit
- Reifeprüfungszeugnis.

Ein Reifeprüfungszeugnis ist nicht erforderlich, wenn Sie nachweisen, dass Sie während des letzten Jahres vor der Antragstellung und insgesamt mindestens fünf Jahre lang während der letzten acht Jahre vor der Antragstellung als Fahrlehrer tätig waren.

- Praxisnachweis entweder durch Vorlage
 - a) einer Bestätigung über eine mindestens dreijährige Fahrpraxis für die jeweils beantragte Klasse **oder**
 - b) einer Bestätigung über eine mindestens einjährige Fahrpraxis für die jeweils beantragte Klasse sowie einer Bestätigung der Absolvierung eines Lehrplanseminars pro beantragter Klasse (diese Seminare können bei Ausbildungsstätten, die zur Ausbildung von Fahrschullehrern ermächtigt wurden, absolviert werden).

Als Praxisnachweis werden anerkannt:

- Nachweis über die Zulassung eines KFZ der beantragten Klasse
- Arbeitgeberbestätigung (die Bestätigung hat Angaben über das gelenkte Kraftfahrzeug und die Art der Tätigkeit zu enthalten)

Wie kommen Sie zur beantragten Fahrschullehrerbewilligung?

Die Bezirksverwaltungsbehörde prüft die Antragsvoraussetzungen

Die Prüfung wird beim Amt der NÖ Landesregierung in St. Pölten durchgeführt. Sie dürfen zur Prüfung erst antreten, wenn folgende Ausbildungsbestätigungen vorliegen:

- a) Pädagogik I und II (Abschnitte 9 und 13 der Fahrschullehrerausbildung)
- b) Berufsrecht (Abschnitt 12 der Fahrschullehrerausbildung)
- c) Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung zum Fahrschullehrer entsprechend den Basis- und Klassenlehrplänen, ausgestellt von der Ausbildungsstätte

Mit welchen Kosten müssen Sie rechnen?

- Gebühr für Antrag: € 43,60
- Beilagengebühr: pro Bogen und Beilage € 3,60
- Prüfungsgebühr: pro Klasse € 100,00 (bei der Ausdehnung € 50,00 je Klasse)
- Bewilligungsgebühren: feste Gebühr: € 77,00 und Verwaltungsabgabe € 65,00 (bei Ausdehnung € 32,70)

Fragen und Auskünfte?

Bei Rückfragen und weiteren Auskünften wenden Sie sich bitte an die jeweilige Fachabteilung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Magistrat).
Auskünfte zu Prüfungsterminen erhalten Sie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht.